

(2) Die Gebietsvereinigungen der volkseigenen Güter haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen und dem Ministerpräsidenten des Landes bis zum 5. April 1950 auf den ihnen vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zustellenden Vordrucken in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Zu § 16 Abschnitt V

Als Insassen gelten:

- a) in Krankenhäusern und Heilanstalten: die sich in diesen Anstalten zur Heilung aufhaltenden Kranken sowie das ärztliche, das Verwaltungs- und Bedienungspersonal,
- b) in öffentlichen Schulen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten: die Professoren und Lehrer, angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, Schüler und Studenten, das Verwaltungs- und Bedienungspersonal,
- c) in Kinder-, OdF-, WN-, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen: die in diesen Heimen betreuten Personen sowie das Verwaltungs- und Bedienungspersonal.

Zu § 17 Abschnitt VI

(1) Für die Veranlagung zur Ablieferung der im § 17 aufgeführten Spezialbetriebe ist der Vieh- und Geflügelbestand vom 1. Januar 1950 zugrunde zu legen, ausgehend von der amtlichen Viehzählung am 3. Dezember 1949 unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge bis zum 31. Dezember 1949. Geflügel-farmen sind gemäß diesem Paragraphen zu veran-lagen.

(2) Die Abgänge von Vieh sind durch Vorlage amtlicher Unterlagen, wie Ablieferungsbescheinigung, Bescheinigung der Tierkörperverwertungs-anstalt, Schlachtgenehmigung oder Verkaufsbe-scheinigung, zu belegen.

 Abschnitt VII

Zu § 18 Abs. 2 Satz 2

Innerhalb jeder Größengruppe sind die Wirtschaften, die ihrem Flächenumfang nach an den Grenzen ihrer Größengruppe liegen, so zu differenzieren, daß ihre Normen sich den Normen der Wirtschaften der nächsten Größengruppe möglichst annähern. Unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse müssen auch hierbei in vollem Umfange berücksichtigt bleiben. Wirtschaften bis zu 2 ha landwirtschaftlicher Nutz-fläche, die von der Pflichtablieferung nicht befreit sind, sollen bei der Differenzierung der Durch-schnittsnormen ihrer Größengruppe die niedrigsten Normen erhalten.

Zu § 18 Abs. 3

Die Differenzierung der Planmengen und Durch-schnittsnormen nach Betriebsgrößengruppen inner-halb der Gemeinde ist dem Landrat auf den der Ge-meinde zugestellten Vordrucken bis zum 15. April 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Zu § 19 Abschnitt VIII

Der Empfang des Xblieferungsbescheides ist durch den Ablieferungspflichtigen schriftlich zu be-stätigen.

Zu § 23 Abschnitt IX

(1) Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der Ablieferungsfristen ist, insbesondere bei der Ab-lieferung von Schlachtvieh und Milch, z. B. bei Trockenstehen von Kühen, eine Gemeinschafts-ablieferung unter Einschaltung der Dorfgenossen-schaft und der VdGB zu organisieren. Jeder Ab-lieferungspflichtige, für den ein anderer mitgeliefert hat, erhält über die für ihn gelieferte Menge eine Ablieferungsbescheinigung.

(2) Bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen händigt der Landrat dem Besitzer der veranlagten Wirtschaft eine schriftliche Verwarnung unter Fest-setzung einer 10tägigen Frist zur Erfüllung der ent-standenen Rückstände aus. Bei weiterer Nichterfüllung sind die Schuldigen zur strafrechtlichen Ver-antwortung zu ziehen.

Zu § 25 Abschnitt X

Die Genehmigung zur Hausschlachtung wird durch den Bürgermeister erteilt. Über die erteilten Ge-nehmigungen hat der Bürgermeister monatlich Be-richt an den Rat des Kreises/ der kreisfreien Stadt zu erstatten. Die Genehmigung darf nur dann er-teilt werden, wenn sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse entsprechend dem Ablieferungsbescheid abgeliefert sind, die Erfüllung des Viehvermehrungs-planes gewährleistet und damit die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls für die folgenden Quartale ge-sichert ist. Ein tierärztliches Attest über die Zucht- und Nutzuritauglichkeit des zu schlachtenden Tieres ist für Vater- und Muttertiere vorzulegen. Die Ge-nehmigung ist auch dann zu erteilen, wenn das Soll durch Gemeinschaftsablieferung erfüllt ist.

Zu § 27 Abschnitt XI

(1) Nach Erfüllung des Ablieferungssolls eines Kreises in Ölsaaten kann von der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Er-zeugnisse bei der Landesregierung die Zulassung einer Ölmühle zur Lohnverarbeitung gestattet werden.

(2) Der Schlaglohn für alle Ölsaaten — außer Mohn — beträgt 5,— DM je 100 kg angelieferter Saat. Zu verarbeiten sind nur die Mengen der an-gelieferten Saat, die notwendig sind, um für je 100 kg eine Rücklieferung

- bei Raps, Mohn von 25 kg,
- „ Rübsen, Öllein, Hanf .. „20 kg,
- „ Senf, Leindotter,
- Sonnenblumenkerne .. „ 15 kg öl

zu garantieren. Die darüber hinaus den Ölmühlen verbleibenden Ölsaaten sind an einen Erfassungs-betrieb der WEAB zu verkaufen und für die plan-mäßige Versorgung zu verwenden.

(3) Den Ablieferern von Ölsaaten ist der volle An-fall von Ölkuchen aus der Verarbeitung in der Öl-mühle kostenlos zurückzuliefern.

Zu § 28 Abschnitt XII

Auf Wunsch der Ablieferer sind die Molkereien verpflichtet, noch am Tage der Ablieferung von Milch, Magermilch zurückzugeben. Falls die Ab-lieferer im Laufe von 10 Tagen nach Ablieferung der Milch die ihnen zustehende Magermilch nicht ab-genommen haben, soll die Magermilch der allge-meinen Versorgung zugeführt werden.